

Ehrenratsordnung

des Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verbandes e.V.

- § 1 [Zuständigkeit](#)
- § 2 [Zusammensetzung des Ehrenrates](#)
- § 3 [Verfahren](#)
- § 4 [Entscheidungen des Ehrenrates](#)
- § 5 [Rechtsmittel](#)
- § 6 [Kosten](#)
- § 7 [Schlussbestimmungen](#)

§ 1 Zuständigkeit

- 1.1. Der [Ehrenrat](#) des Sächsischen Kanarien- und Vogelzüchter-Verbandes e.V. (SKV) entscheidet bei Streitfällen in vogelsportlichen Angelegenheiten sowie bei Entscheidungen des erweiterten SKV-Vorstandes gemäß [§ 7, Ziff. 7.3.](#) der SKV-Satzung.
- 1.2. Streitfälle in vogelsportlichen Angelegenheiten sind alle Verstöße gegen Recht und Ethik, die mit dem Vogel oder dem Ausstellungswesen zu tun haben (z. B. Manipulationen am Vogel oder Ring, wissentliche Verstöße gegen Ausstellungsordnungen etc.).
- 1.3. Der Ehrenrat ist als neutrales unabhängiges Organ an keinerlei Weisungen gebunden, er nimmt seine Aufgaben in vermittelnder Funktion wahr und hat dem erweiterten und/oder geschäftsführenden SKV-Vorstand keinerlei Weisungen zu erteilen. Der Ehrenrat ist auch keine Oberinstanz zu Vereins-Ehrenräten.

§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrates

- 2.1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2.2. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mittelbare SKV-Mitglieder sein, die mindestens die letzten 5 Jahre eine ununterbrochene Mitgliedschaft im SKV nachweisen können. Sie dürfen nicht dem erweiterten und/oder geschäftsführenden SKV-Vorstand angehören. Von jedem Verein kann nur ein mittelbares Mitglied Ehrenratsmitglied werden.
- 2.3. Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung seiner drei Mitglieder. Im Falle der Verhinderung oder bei Befangenheit eines Ehrenratsmitgliedes wird das Amt von einem Mitglied der Revisionskommission wahrgenommen.

§ 3 Verfahren

- 3.1. Auf schriftlichen Antrag eines Organs des SKV, eines SKV-Mitglieds oder eines Betroffenen wird das Verfahren vor dem Ehrenrat anhängig. Die Anrufung des Ehrenrats hat in schriftlicher Form an den Vorsitzenden des SKV zu erfolgen, der diese unverzüglich an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiterleitet.
- 3.2. Der Ehrenrat muss allen Beteiligten Gelegenheit geben, sich zur Sache zu äußern und kann ihnen aufgeben, binnen einer angemessenen Frist (in der Regel 21 Kalendertage) Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Zeugen, zu benennen.
- 3.3. Auf Anordnung des Ehrenrates oder auf Antrag eines Betroffenen kann mündlich verhandelt werden; im Übrigen entscheidet der Vorsitzende alles Weitere zum Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen.
- 3.4. Der Sachverhalt ist vom Ehrenrat so weit wie möglich aufzuklären. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Urkunden und sonstige schriftliche Unterlagen von den Parteien oder von Dritten anzufordern. Er ist auch berechtigt, schriftliche Stellungnahmen von Dritten einzuholen.
- 3.5. Soweit auf Anordnung des Ehrenrates oder auf Antrag eines Betroffenen mündlich verhandelt wird, sind die Parteien mit einer angemessenen Frist (in der Regel 21 Kalendertage) zu laden. Der Ehrenrat kann zu einer mündlichen Verhandlung auch Zeugen und Sachverständige mit angemessener Frist (in der Regel 21 Kalendertage) laden.

- 3.6. Von allen Sitzungen ist von einem vorher zu benennenden Ehrenratsmitglied ein Protokoll zu führen, in dem alle wesentlichen Verhandlungspunkte und Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Verfasser und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 3.7. Über die Sitzungen des Ehrenrates und die zu entscheidenden Sachverhalte haben alle Ehrenratsmitglieder - auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt - unbedingte Verschwiegenheit zu wahren. Sämtliche Unterlagen sind vom Vorsitzenden des Ehrenrates für 10 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist dem geschäftsführenden SKV-Vorstand Einsicht zu gewähren.

§ 4 Entscheidungen des Ehrenrates

- 4.1. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.
- 4.2. Der Ehrenrat kann
- die Anrufung wegen Geringfügigkeit niederschlagen
 - die vom erweiterten SKV-Vorstand getroffene Entscheidung abschließend bestätigen
 - die Angelegenheit an den geschäftsführenden SKV-Vorstand mit der Auflage der Neubehandlung zurückverweisen
 - Empfehlungen über Art und Weise der Streitbeilegung abgeben.
- 4.3. Die Entscheidung des Ehrenrates ist gegenüber allen Beteiligten und dem Vorsitzenden des SKV ausführlich schriftlich zu begründen. Die Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden und den beiden weiteren Ehrenratsmitgliedern zu unterschreiben. Soweit der Ehrenrat eine Angelegenheit zur Neubehandlung an den geschäftsführenden SKV-Vorstand zurückverweist, ist der daraufhin vom erweiterten SKV-Vorstand gefasste Beschluss nur noch vom DKB-Vorstand, ggf. vom DKB-Ehrenrat überprüfbar.

§ 5 Rechtsmittel

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind nicht gerichtlich anfechtbar. Als Rechtsmittel ist die Anrufung des DKB-Vorstandes und ggf. des DKB-Ehrenrates gegeben.

§ 6 Kosten

- 6.1. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die an einem Fall beteiligten Ehrenratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine Fallpauschale von je 25,00 €. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Auslagenrückerstattung.
- 6.2. Entstandene Fahrtkosten der geladenen Zeugen werden gegen Einzelnachweis (Beleg) erstattet.
- 6.3. Derjenige, der den Ehrenrat anruft, hat eine Sicherheitsleistung von 150,- € beim Kassenwart zu hinterlegen.
- 6.4. Der Unterlegene hat alle entstandenen nachweisbaren Fahrtkosten und die Fallpauschalen der Ehrenratsmitglieder zu übernehmen.
- 6.5. Bei Niederschlagung sind alle entstandenen nachweisbaren Fahrtkosten und die Fallpauschalen der Ehrenratsmitglieder vom Antragsteller zu übernehmen.
- 6.6. Bei Empfehlungen über Art und Weise der Streitbeilegung oder bei Weiterleitung an den DKB-Vorstand ggf. DKB-Ehrenrat, sind alle entstandenen nachweisbaren Fahrtkosten und die Fallpauschalen der Ehrenratsmitglieder zwischen den Streitparteien zu teilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Vorstehende Ehrenratsordnung wurde beraten und beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dresden am 03. April 2005 und tritt an diesem Tag in Kraft.

gez.: Norbert Schramm
Vorsitzender des SKV